

Allgemeine Bedingungen für eine fondsgebundene Rentenversicherung gemäß Altersvermögensgesetz (AVmG)

Swiss Life Riester-Rente FRV

Stand: 01.2010 (AVB_FR_RIE_2010_01)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die folgenden Bedingungen informieren Sie über Regeln, die für Ihren Versicherungsvertrag gelten.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen grundsätzlich in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer.

Um Ihnen das Lesen der Allgemeinen Bedingungen zu erleichtern, erläutern wir Ihnen zunächst die wichtigsten Begriffe.

Bezugsberechtigter

Vom Versicherungsnehmer gegenüber Swiss Life schriftlich festgelegter Empfänger der Versicherungsleistung.

Bewertungsreserven

Aus der Differenz zwischen den nach dem Niederstwertprinzip angesetzten Buchwerten und den höheren Marktwerten von Kapitalanlagen ergeben sich die Bewertungsreserven.

Deckungskapital

Die dem Garantieteil zukommenden Prämienteile, die nicht für die Risikoübernahme, die Kosten und den Aufbau des Fondsguthabens benötigt werden, bilden das Deckungskapital.

Prämie

Prämie ist hier die rechtlich korrekte Bezeichnung für Beitrag.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen, die für die Kalkulation Ihrer Versicherung benötigt werden:

- Langlebigkeitsrisiko (Sterbetafel DAV 2004 R)
- Rechnungszins in Höhe von 2,25 %
- Kosten (z. B. für Verwaltung des Vertrags)

Rechnungszins

Mindestverzinsung Ihres Deckungskapitals.

Rentengarantiezeit

Rentenzahlungen erfolgen mindestens für die Dauer der Rentengarantiezeit, auch wenn die versicherte Person während dieser Zeit stirbt.

Überschussanteile

Überschussanteile resultieren aus den von Swiss Life erzielten Gewinnen. Man unterscheidet z. B. zwischen Zins- und Risikoüberschüssen. Zinsüberschüsse werden durch gewinnbringende Kapitalanlagen von Swiss Life erwirtschaftet, Risikoüberschüsse ergeben sich aus der vorsichtigen Kalkulation der Versicherungen (z. B. wenn mehr Todesfälle als kalkuliert auftreten).

Versicherte Person

Person, auf deren Leben der Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der Antragsteller für die Versicherung.

Inhaltsverzeichnis

1	Versicherungsschutz und Leistungen	3	6	Sonstige Änderungen der Versicherung	15
1.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	3	6.1	Welche Bestimmungen können geändert werden?	15
1.2	Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?	3	6.2	Können Sie Ihre getroffene Anlageentscheidung ändern?	15
1.3	Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	5	6.3	Welche Änderungen können bezüglich Ihrer Fondsauswahl vorgenommen werden?	15
1.4	Wer erhält die Versicherungsleistung?	6	6.4	Was gilt bei Vertragsänderungen?	16
1.5	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Versicherungsleistung verlangen?	6	6.5	Wie wirken sich Rentenoptionen auf den Rentenfaktor aus?	16
1.6	Wann endet Ihr Versicherungsschutz?	7			
1.7	Wie sind das Versicherungsjahr und das rechnungsmäßige Alter definiert?	7	7	Ihre Obliegenheiten	16
1.8	Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?	7	7.1	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	16
2	Prämienzahlung	9	8	Ausschlüsse	17
2.1	Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten und was ist vereinbart?	9	9	Weitere Bestimmungen	17
2.2	Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?	9	9.1	Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	17
2.3	Können Sie Zuzahlungen leisten?	9	9.2	Welche Kosten/Steuern stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	17
2.4	Wie verwenden wir Ihre Prämien und die staatlichen Zulagen?	10	9.3	Wie informieren wir Sie über den aktuellen Stand Ihrer Versicherung?	17
2.5	Welche Kosten sind in Ihrem Altersvorsorgevertrag enthalten?	10	9.4	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	18
3	Vereinbarung zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten	11	9.5	Wo ist der Gerichtsstand und wohin können Sie sich bei Beschwerden wenden?	18
3.1	Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten	11	9.6	Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?	18
3.2	Für Ihren Versicherungsvertrag wird hiermit Folgendes vereinbart	11	10	Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?	18
3.3	Höhe der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten	11	10.1	Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags	18
4	Vereinbarung eines Stornoabzugs	11	10.2	Überschusszuteilung vor Rentenbeginn	18
5	Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten, Prämienfreistellung und Kündigung	12	10.3	Überschussverwendung vor Rentenbeginn	20
5.1	Welche Möglichkeiten der Überbrückung können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten nutzen?	12	10.4	Überschusszuteilung und -verwendung in der Rentenbezugszeit	20
5.2	Stundung der Prämien	12	10.5	Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn	21
5.3	Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	12	10.6	Beteiligung an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn	22
5.4	Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	13	10.7	Information über die Höhe der Überschussbeteiligung	22
5.5	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Folgen hat dies?	13			
5.6	Wann können Sie eine Fondsentnahme durchführen?	14			
				Anhang: Kündigung und Prämienfreistellung Ihrer Versicherung	24
				Anhang: Garantiefondskonzept	25

1 Versicherungsschutz und Leistungen

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Einlösungsprämie (siehe 2.2.1).

1.2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

1.2.1 Leistungen erbringen wir bei Tod der versicherten Person während der Aufschubdauer bzw. bei Erleben des Endes der Aufschubdauer.

Im Erlebensfall

1.2.2 Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, zahlen wir eine Rente, so lange die versicherte Person lebt. Die Renten werden in gleich bleibender Höhe monatlich vorschüssig an den vereinbarten Fälligkeitsterminen gezahlt.

Wir sind berechtigt, Kleinbetragsrenten im Sinne von § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Wir sind ebenfalls berechtigt, bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenzufassen, falls die monatliche Rente weniger als 50 Euro beträgt.

1.2.3 Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir eine Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Flexibilitätsphase

1.2.4 Sie können jeweils mit einer Frist von einem Monat wählen, ab welchem Monatsersten innerhalb der Flexibilitätsphase die Leistung erfolgen soll, sofern zum gewünschten Rentenbeginn

- mindestens die bis dahin eingezahlten Prämien (inkl. Zuzahlungen) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung stehen und
- die versicherte Person das 60. Lebensjahr vollendet hat oder eine Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem bezieht.

Bei Rentenabruf während der Flexibilitätsphase wird der Rückkaufswert (siehe 5.5.2) verrentet.

Verlängerungsoption

1.2.5 Sie können spätestens einen Monat vor dem für den Beginn der Rentenzahlung vereinbarten Termin schriftlich verlangen, dass die Hauptversicherung im Rahmen der von Swiss Life festgelegten Tarifgrenzen und Konditionen einmalig und ohne Gesundheitsprüfung für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren prämienfrei verlängert wird, sofern die versicherte Person den ursprünglich vereinbarten Beginn der Rentenzahlung erlebt. Für den hinausgeschobenen Leistungszeitpunkt gelten die gleichen Gestaltungsmöglichkeiten wie für den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn, insbesondere 1.2.1 bis 1.2.9.

Höhe der Rente

1.2.6 Die Höhe der Rente errechnet sich u. a. aus den Rentenfaktoren (siehe 1.2.15ff) und dem Gesamtguthaben zum Ende der Aufschubdauer bzw. dem Rückkaufswert während der Flexibilitätsphase. Das Gesamtguthaben ist die Summe aus dem Fondsguthaben und dem Guthaben des Garantieteils Ihrer Versicherung.

1.2.7 Zum vorgesehenen Rentenbeginn garantiert Swiss Life, dass die von Ihnen gezahlten Prämien (inkl. Zuzahlungen) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen vollständig für die Bildung der Rente zur Verfügung stehen. Evtl. vorhandene Schlussüberschussanteile erhöhen diese Leistung ggf. Sofern Sie Kapital für Wohneigentum verwenden (siehe 5.4) und noch nicht zurück bezahlt haben, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.

1.2.8 Vor Rentenbeginn kann die Höhe der Rente wegen der ungewissen Entwicklung von Anzahl und Wert der Fondsanteile nicht über die Kapitalerhaltungsgarantie (siehe 1.8.1) hinaus garantiert werden. Ab Rentenbeginn ist die Höhe der Rente garantiert.

Kapitalauszahlung zum Rentenbeginn

1.2.9 Anstelle der vollen Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstag der ersten Rente auf schriftlichen Antrag bis zu 30 % des bei Rentenbeginn vorhandenen Gesamtguthabens (siehe 1.2.6) als einmalige Kapitalauszahlung. Der schriftliche Antrag muss uns spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugehen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser 3-Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen.

Ablaufmanagement

1.2.10 Ihre fondsgebundene Rentenversicherung umfasst ein obligatorisches Ablaufmanagement. Wir setzen uns 5 Jahre vor Rentenbeginn mit Ihnen in

Verbindung, um mit Ihnen entsprechend Ihren Präferenzen einen individuellen Plan für eine mögliche Umschichtung der weiteren Prämien und der Fondsanteile abzustimmen. Ziel kann es beispielsweise sein, unter Berücksichtigung der Kapitalmarktsituation und denkbaren -entwicklung die Risikosituation Ihres Fondskapitals mehr in Richtung Sicherheit umzustrukturieren.

Möchten Sie die mit Ihnen zusammen entwickelte Ablaufstrategie aktivieren, so können Sie diese zum nächsten Monatsersten schriftlich beauftragen. Sie können diese Ablaufstrategie jederzeit mit Wirkung zum nächsten Monatsersten wieder deaktivieren, indem Sie eine neue Anlagestrategie schriftlich beauftragen. Nach einer Deaktivierung der Ablaufstrategie können Sie diese jederzeit zum nächsten Monatsersten wieder in Kraft setzen.

Da das Garantiefondskonzept über ein eigenes obligatorisches Ablaufmanagement verfügt, entfällt in diesem Fall der Vorschlag zu einem individuellen Ablaufmanagement.

Im Todesfall

1.2.11 Stirbt die versicherte Person während der Aufschubdauer, wird das Gesamtguthaben (siehe 1.2.6) als Leistung erbracht.

1.2.12 Stirbt die versicherte Person innerhalb der Rentengarantiezeit, wird die Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit weiter gezahlt. Diese Leistung kann auf Antrag auch durch eine einmalige abgezinsten Zahlung abgefunden werden. Für diese Leistung können Sie von uns einen Vorschlag für eine abgezinsten Zahlung anfordern. Mit der Zahlung des Betrages endet die Versicherung.

1.2.13 Die Todesfall-Leistung gemäß 1.2.11 bzw. die einmalige Abfindung gemäß 1.2.12 kann aber auch wie folgt verwendet werden:

- a) Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt und mit dem sie die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung im Sinne des EStG erfüllt hat, erstellen wir ihm auf dessen Antrag ein Angebot zur Übertragung des ihm zustehenden Kapitals auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag.
- b) Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung im Todesfall der Ehegatte, mit dem die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe gelebt hat, erstellen wir ihm alternativ auf dessen Antrag ein Angebot zur Umwandlung des ihm zu-

stehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Wir zahlen die Hinterbliebenenrente, solange der Ehegatte lebt.

- c) Ist der Anspruchsberechtigte für die Leistung im Todesfall ein Kind, für das dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag gemäß § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, erstellen wir ihm auf dessen Antrag - bei einem minderjährigen Kind auf Antrag eines Erziehungsberechtigten - ein Angebot zur Umwandlung des ihm zustehenden Kapitals in eine Hinterbliebenenrente. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, längstens jedoch solange es die Voraussetzungen des § 32 EStG erfüllt.

Die Höhe der Hinterbliebenenrenten nach Buchstaben b und c richtet sich nach der Höhe des dem Ehegatten bzw. dem Kind jeweils zustehenden Kapitals sowie dem Alter des Ehegatten bzw. des Kindes zum Todeszeitpunkt der versicherten Person. Die jeweilige Hinterbliebenenrente wird nach unserem für den Neuzugang offenen Tarif für derartige Rentenleistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet. Bitte beachten Sie die Steuereinformationen, die Ihrem Versicherungsschein beigefügt sind.

Falls die monatliche Hinterbliebenenrente weniger als 50 Euro beträgt, können wir bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen.

Rechnungsgrundlagen für die Aufschubphase

1.2.14 Die geschlechtsunabhängige Tarifikalkulation des Garantieteil-Deckungskapitals in der Aufschubphase basiert auf einer Unisex-Sterbetafel auf Basis der Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R) und einem Rechnungszins in Höhe von 2,25 %.

Rechnungsgrundlagen für die Rentenbezugsphase (Rentenfaktor)

1.2.15 Der Rentenfaktor gibt das Umwandlungsverhältnis von 10.000 Euro Gesamtguthaben in eine lebenslange Rente in Euro ab dem spätesten Rentenbeginn entsprechend der Zahlungsweise an. Ihre Rente gemäß der vereinbarten Rentenzahlungsweise (z. B. monatlich) erhalten Sie, indem Sie das Gesamtguthaben durch 10.000 teilen und mit dem Rentenfaktor multiplizieren. Der Rentenfaktor ist im Versicherungsschein angegeben.

1.2.16 Die geschlechtsunabhängige Tarifikalkulation des Rentenfaktors basiert auf einem Rechnungszins

von 2,25 % und einer Unisex-Sterbetafel auf Basis der Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R). Dieser Rentenfaktor ist hinsichtlich des Garantieteils zu 100 % garantiert.

1.2.17 Bezogen auf den Investteil kann sich der Rentenfaktor vor Rentenbeginn durch von uns nicht beeinflussbare Faktoren erhöhen oder reduzieren. Eine Reduktion des Rentenfaktors ist jedoch nur zulässig, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. der Leistungsbedarf hat sich durch Veränderung des Rechnungszinses im Rahmen der jeweils aktuell geltenden Deckungsrückstellungsverordnung oder Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des im Versicherungsschein genannten Rentenfaktors geändert;
2. der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Rentenfaktor ist erforderlich, um die dauernde Erfüllbarkeit der ab Rentenbeginn garantierten Rente zu gewährleisten und
3. ein unabhängiger Treuhänder hat die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt.

Die Reduzierung des Rentenfaktors wird zu Beginn des 2. Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Reduzierung des Rentenfaktors und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.

Wenn sich die den Rentenfaktor bestimmenden Einflussgrößen zu Ihren Ungunsten verändern, garantieren wir Ihnen, dass für den Investteil der Versicherung die Änderung des Rentenfaktors nur entsprechend den veränderten Rechnungsgrundlagen vorgenommen wird. Wir garantieren jedoch mindestens 85 % des im Versicherungsschein dokumentierten Rentenfaktors. Wenn sich die für den Rentenfaktor bestimmenden Faktoren ändern, legen wir für den Investteil jeweils die Rechnungsgrundlagen zugrunde, die für sofortbeginnende Renten zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Rechnungsgrundlagen gelten. Ändern sich die Einflussgrößen zu Ihren Ungunsten, kann die Änderung nur soweit berücksichtigt werden, als für den Investteil 85 % des im Versicherungsschein genannten Faktors nicht unterschritten werden.

Der bei Rentenbeginn geltende Rentenfaktor ist ab diesem Zeitpunkt garantiert und gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer.

Für den Anteil des Deckungskapitals, das aus Über-

tragung von Fondsguthaben entsteht (siehe 6.2.2), ist weiterhin der Rentenfaktor maßgebend, der für den Investteil angewendet wird.

1.2.18 Wird die Rente während der Flexibilitätsphase abgerufen oder wird der Rentenbeginn hinausgeschoben, so muss der Rentenfaktor - aufgrund des abweichenden Rentenbeginns - neu berechnet werden. Ebenso kann aufgrund einer von Ihnen beantragten Vertragsänderung (z. B. durch Änderung der Rentengarantiezeit) eine Neuberechnung des Rentenfaktors notwendig werden. Die 85 bzw. 100 %-Garantie des Rentenfaktors bezieht sich dann nicht mehr auf den bisher angegebenen Rentenfaktor. Die Garantie bezieht sich dann auf den neuen Rentenfaktor, der nach den bei Vertragsbeginn zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen, unter Berücksichtigung der beantragten Vertragsänderung, bestimmt wird.

Sonstige Regelungen

1.2.19 Weitere Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung finden Sie im Versicherungsschein. Im Falle etwaiger Widersprüche haben diese allgemeinen Bedingungen Vorrang gegenüber den im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen.

1.3 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

1.3.1 Wichtig für den Gesamtertrag des Vertrags vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Sondervermögens, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe 1.8.3). Darüber hinaus ist das Deckungskapital Ihrer Swiss Life Riester-Rente FRV gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den etwaigen Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) beteiligt. Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Sie können den Geschäftsbericht jederzeit bei uns anfordern.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

1.3.2 Die Überschüsse des Garantieteils stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrücker-

stattung in der Lebensversicherung - Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. Daraus werden zunächst, soweit erforderlich, die garantierten Versicherungsleistungen finanziert. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Sterblichkeit bzw. Lebenserwartung und Kosten günstiger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen sowie durch sonstige Erträge (Grundüberschüsse). Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Langlebigkeit) grundsätzlich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 Mindestzuführungsverordnung).

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko - wie das Todesfall-, Langlebigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko - zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstands, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

1.3.3 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen

sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Bewertungsreserven ermitteln wir mindestens einmal jährlich neu und ordnen sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch den einzelnen Verträgen zu. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven entsteht jedoch erst bei Vertragsende bzw. Rentenzahlungsbeginn. Der dann für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag wird zur Hälfte zugeteilt. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie an den Bewertungsreserven beteiligen.

1.3.4 Weitere wesentliche Regelungen und Informationen zu unseren Überschüssen (Grundsätze der Überschusszuteilung und der Überschussverwendungs-Systeme) finden Sie im Abschnitt 10.

1.4 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1.4.1 Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir bei Kündigung oder Eintritt des Versicherungsfalls (im Erlebensfall) an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Im Todesfall leisten wir an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit schriftlich widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

1.4.2 Sie können ausdrücklich schriftlich bestimmen, dass ein Bezugsberechtigter gemäß 1.4.1 sofort und unwiderruflich die Ansprüche für den Todesfall aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten geändert werden.

1.4.3 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

1.5 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Versicherungsleistung verlangen?

Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach einem Versicherungsfall

1.5.1 Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins sowie eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.

1.5.2 Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtli-

ches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr.

1.5.3 Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter, Geburtsort und Todeszeitpunkt enthaltende Sterbeurkunde im Original einzureichen. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

1.5.4 Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat, vorzulegen.

1.5.5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den erforderlichen Nachweisen verbundenen Kosten werden wir Ihnen in Rechnung stellen. Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten 5 Jahre danach und das Jahr vor dem Tod der versicherten Person erstrecken.

1.5.6 Unsere Leistungen überweisen wir dem Berechtigten in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos. Bei Überweisungen ins Ausland und bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt der Empfangsberechtigte die Kosten; bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und bei Sonderformen der Zahlung auch die damit verbundene Gefahr.

1.5.7 Beantragen Sie zum Zeitpunkt des spätesten Rentenbeginns keine Kapitalauszahlung oder verzichten Sie auf die Auswahl eines Überschussverwendungs-Systems, zahlen wir die vereinbarte Rente mit steigender Überschussrente (siehe 10.4.3).

1.5.8 Die vorstehenden Regelungen (1.5.1 bis 1.5.7) gelten auch für Personen im Sinne von 1.4.1, wenn sie eine Todesfall-Leistung verlangen.

1.6 Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Vor Rentenbeginn endet der Versicherungsschutz mit dem Tod der versicherten Person oder mit Fälligkeit des Gesamtguthabens.

Nach Rentenbeginn endet der Versicherungsschutz mit der Fälligkeit der letzten Rentenzahlung.

1.7 Wie sind das Versicherungsjahr und das rechnungsmäßige Alter definiert?

Versicherungsjahr

1.7.1 Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem Monat des im Versicherungsschein genannten Versicherungsbegins und dauert grundsätzlich 12 Monate.

Rumpfbeginnjahr

1.7.2 Beträgt der Zeitraum vom Kalendermonat des Versicherungsbegins bis zum Kalendermonat, der mit dem Ablauf der Versicherung zusammenfällt, weniger als 12 Monate, so liegt ein so genanntes Rumpfbeginnjahr vor. Alle folgenden (vollen) Versicherungsjahre beginnen dann jeweils mit dem Kalendermonat des Ablaufs der Versicherung. Liegt ein Rumpfbeginnjahr vor, beträgt die Versicherungsdauer in Jahren die Anzahl der vollen Versicherungsjahre plus eins (das Rumpfbeginnjahr).

Rechnungsmäßiges Alter

1.7.3 Zur korrekten Tarifikalkulation benötigen wir das rechnungsmäßige Alter. Das rechnungsmäßige Alter entspricht dem tatsächlichen Lebensalter der versicherten Person, wobei das bereits begonnene Lebensjahr hinzugezählt wird, wenn seit dem Geburtstag bis zum Versicherungsbegins bzw. Erhöhungstermin mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Beispiel: Der Versicherungsbegins bzw. Erhöhungstermin ist der 01.01.2009 und der Geburtstag ist der 15.05.1969. Am 15.05.2008 ist das 39. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr begonnen. Bis zum 01.01.2009 werden mehr als 6 Monate verstrichen sein. Somit gilt 40 als das rechnungsmäßige Alter.

1.8 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

Swiss Life Riester-Rente FRV ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer Kapitalerhaltungsgarantie zum Ende der Aufschubdauer, die für den Vertragspartner eine lebenslange und unabhängig vom Geschlecht berechnete Altersversorgung vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder einer vor Vollendung des 60. Lebensjahres beginnenden Leistung aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem des Vertragspartners (Beginn der Auszahlungsphase) gezahlt werden darf.

Kapitalerhaltungsgarantie

1.8.1 Wir garantieren, dass zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens die gezahlten Prämien (inkl.

Zuzahlungen) und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen vollständig für die Bildung der Rente zur Verfügung stehen (Kapitalerhaltungsgarantie). Sofern Sie Kapital für Wohneigentum verwenden (siehe 5.4) und nicht zurückbezahlt haben, verringert sich die Kapitalerhaltungsgarantie entsprechend.

1.8.2 Vor Rentenbeginn - also während der Aufschubdauer - verwenden wir einen Teil Ihrer Prämien zur Sicherstellung der Kapitalerhaltungsgarantie (Garantieprämien). Die dafür benötigten Prämienteile sind umso höher, je kürzer die Aufschubdauer ist. Sie werden nach Abzug von Kosten im gebundenen Vermögen (Kapitalanlagen gemäß § 54 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG, §§ 1ff Anlageverordnung) von Swiss Life angelegt. Dieses umfasst alle von Swiss Life für Kunden angelegten Prämienteile mit Ausnahme direkter Fondsinvestitionen.

Fondsanteilguthaben

1.8.3 Mit dem verbleibenden Teil Ihrer Prämien (Investprämien, siehe 2.4) sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Der Anlagestock wird getrennt von unserem übrigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt.

Aus einer Reihe von Fonds wählen Sie bei Vertragsabschluss einen oder mehrere aus, in die Ihre dafür vorgesehenen Investprämien angelegt werden. Diese getroffene Entscheidung können Sie während der Aufschubdauer ändern. Dies gilt auch für Umschichtungen Ihres Fonds-guthabens auf andere angebotene Fonds.

Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten; Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

1.8.4 Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht voraussehen ist, können wir die Höhe der Rente vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie tragen daher für Ihre Investprämien die vollen Kapitalanlagerisiken. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Wertminderungs- oder auch Verlustrisiko für Ihre Investprämien. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass bei Beginn der

Rente diese je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird. Zu den allgemeinen Kapitalanlagerisiken gehören u. a. auch Liquiditätsrisiken, wie z. B. die Schließung eines Fonds für die Rücknahme von Anteilscheinen.

1.8.5 Das Fondsanteilguthaben Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Anzahl der - je gewähltem Fonds gutgeschriebenen - Fondsanteile. Die Anzahl der Anteile wird auf bis zu 6 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Der Wert einer Anteilseinheit ermittelt sich, indem der Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten geteilt wird. Das Fonds-guthaben ermitteln wir, indem am maßgeblichen Stichtag die Anzahl der Anteile Ihrer Fonds mit dem jeweiligen Wert des Anteils (Rücknahmepreis) in Euro multipliziert wird. Soweit andere Währungen als Euro zu berücksichtigen sind, erfolgt eine Umrechnung zum Devisenreferenzkurs zum gleichen Stichtag.

Stichtage

1.8.6 Als Stichtage für die Umrechnung von Euro in Fondsanteile und umgekehrt gelten folgende Börsentage, an denen ein Rücknahmepreis ermittelt wird:

- Anlage von Prämien bzw. staatlichen Zulagen in Fonds:
der letzte Börsentag des Monats vor Beginn eines Prämienzahlungsabschnitts,
- Anlage von Zuzahlungsbeträgen in Fonds:
der letzte Börsentag des Monats, in dem die in Textform angemeldete Zuzahlung tatsächlich geleistet wird,
- Entnahme von Verwaltungskosten:
der letzte Börsentag des Vormonats,
- Umwandlung in Rente:
der letzte Börsentag vor Rentenbeginn,
- Kapitalauszahlung:
der letzte Börsentag vor Vertragsende,
- Vorzeitige Kapitalauszahlung, Prämienfreistellung, Kündigung:
der letzte Börsentag eines Monats,
- Umschichtung der Fondsanteile (Shift), Leistung bei Tod der versicherten Person:
der auf den Eingang der Mitteilung folgende Börsentag.

Wenn Sie als Anlageform für Ihre Investprämien das Garantiefondskonzept gewählt haben, können Abweichungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen, insbesondere der oben genannten Stichtage, auftreten.

ten. Diese sind im Anhang mit einer generellen Beschreibung der Funktionsweise dieser Anlageform zusammengefasst.

Verfahren bei Rentenbeginn

1.8.7 Am letzten Börsentag vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden die auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile dem Sondervermögen entnommen und in unserem übrigen Kapitalanlagevermögen (Deckungskapital) angelegt. Der Wert der Fondsanteile dient als Deckungsrückstellung für die Finanzierung Ihrer Rente (Rentenversicherung in nicht fondsgebundener Form).

2 Prämienzahlung

2.1 Was haben Sie bei der Prämienzahlung zu beachten und was ist vereinbart?

2.1.1 Die Prämien zu Ihrer Versicherung werden durch jährliche Prämienzahlungen (Jahresprämien) entrichtet. Die Jahresprämien werden am letzten Tag vor Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig. Im Falle eines Rumpfbeginnjahres (siehe 1.7.2) wird die erste Jahresprämie anteilig fällig.

2.1.2 Nach Vereinbarung können Sie Jahresprämien auch in halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen. Für auf den Garantieteil entfallende Prämienteile betragen die Ratenzahlungszuschläge ca. 1,5 % bei halbjährlicher, ca. 2,0 % bei vierteljährlicher und ca. 2,5 % bei monatlicher Zahlung.

2.1.3 Die erste Prämie (Einlösungsprämie) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Prämien sind jeweils zum vereinbarten Fälligkeitstermin an uns zu zahlen. Die Prämien können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto im Inland ab.

2.1.4 Für die Rechtzeitigkeit der Prämienzahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit die Prämie bei uns eingeht. Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem in 2.1.3 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

rens zu verlangen.

2.1.5 Die Übermittlung Ihrer Prämien erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

2.1.6 Im Versicherungsfall (bei Tod der versicherten Person bzw. im Erlebensfall) werden wir etwaige Prämienrückstände mit der Versicherungsleistung verrechnen.

2.2 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsprämie

2.2.1 Wenn Sie die Einlösungsprämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2.2 Ist die Einlösungsprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.2.3 Anstelle des Rücktritts können wir, wenn Sie die Einlösungsprämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, die Prämien des ersten Versicherungsjahres - auch bei Vereinbarung von unterjährigen Prämienzahlungen - sofort verlangen.

Folgeprämie

2.2.4 Wenn eine Folgeprämie oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist oder eingezogen werden konnte, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine Mahnung in Textform. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

2.3 Können Sie Zuzahlungen leisten?

2.3.1 Sie können jederzeit vor Rentenbeginn in Ihren bestehenden Vertrag freiwillige Zuzahlungen leisten. Wenn Sie eine Zuzahlung leisten möchten, müssen Sie dies vorher in Textform bei uns anmelden. In Textform angemeldete und tatsächlich geleistete Zu-

zahlungen werden zum darauf folgenden Monatsersten gutgeschrieben. Zuzahlungen erhöhen nur die versicherten Leistungen des Haupttarifs.

Im Einzelfall kann es in den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn für Sie unvorteilhaft sein, eine Zuzahlung durchzuführen. Sofern Sie beabsichtigen in diesem Zeitraum eine Zuzahlung vorzunehmen, empfehlen wir Ihnen, sich vor der geplanten Zuzahlung mit uns in Verbindung zu setzen.

2.3.2 Die Versicherungsleistungen aufgrund von Zuzahlungen werden nach den versicherungsmathematischen Regeln und den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen (siehe 1.2.14) berechnet. Die Summe der vereinbarten laufenden Prämien, der Zulagen und der Zuzahlungen darf den jeweiligen steuerlichen Höchstbetrag gemäß § 10a Abs. 1 EStG im Kalenderjahr nicht übersteigen.

2.4 Wie verwenden wir Ihre Prämien und die staatlichen Zulagen?

2.4.1 Mit Ihrer Prämie finanzieren wir neben der Kapitalerhaltungsgarantie und der Investition in Fonds insbesondere auch die bei Abschluss entstandenen Kosten sowie die Kosten, die durch den Versicherungsschutz und durch die Verwaltung Ihrer Versicherung verursacht werden. Soweit die Prämie nicht zur Deckung dieser Kosten bestimmt ist und nicht zur Sicherstellung der Kapitalerhaltungsgarantie verwendet wird, erwerben wir mit dem verbleibenden Betrag (Investprämie) Anteile der von Ihnen gewählten Fonds. Diese bilden das Fondsguthaben.

Fondsinvestment

2.4.2 Die Verteilung der Investprämie auf die einzelnen Fonds erfolgt in dem von Ihnen festgelegten Verhältnis. In jedem ausgewählten Fonds müssen mindestens 20 % der Investprämie angelegt werden. Entscheiden Sie sich für eine Anlagestrategie, so wird die Investprämie zu 100 % in diese Strategie investiert.

2.4.3 Die Anzahl der zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich, indem die anteilige, prozentual den ausgewählten Fonds zugeordnete Investprämie durch den Rücknahmepreis des jeweiligen Fondsanteils geteilt wird.

2.4.4 Für die Verwaltung Ihrer Fondsanteile entstehen laufende Kosten. Diese Kosten erhebt die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft, für die Sie sich mit Ihrer Fondsauswahl entschieden haben. Die Kosten werden dem Fondsvermögen entnommen und sind bei der Ermittlung des Rücknahmepreises bereits berücksichtigt. Bei den Kosten handelt es sich insbe-

sondere um Verwaltungsvergütungen, Depotbankgebühren, Transaktionskosten, Jahresabschlusskosten, Prospektkosten, Kosten für Geschäftsberichte etc. Die Höhe der Gesamtkostenbelastung Ihrer Fonds (so genannte Total Expense Ratio) sowie die Höhe der Verwaltungsvergütung der Kapitalanlagegesellschaften können Sie dem jeweiligen Fondsprospekt entnehmen. Diese Informationen erhalten Sie unter www.swisslife.de/fondsinformationen.

Staatliche Zulagen

2.4.5 Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag unverzüglich gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Diese errechnet sich nach Ihrem am Erhöhungstermin erreichten rechnermäßigen Alter und der Restlaufzeit bis zum vereinbarten Auszahlungsbeginn. Die Erhöhungen der Versicherungsleistungen werden nach den Rechnungsgrundlagen berechnet, die bei Vertragsabschluss gültig waren.

2.5 Welche Kosten sind in Ihrem Altersvorsorgevertrag enthalten?

Bei laufender Prämienzahlung

2.5.1 Für Ihren Versicherungsvertrag sind während der Prämienzahlungsdauer Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von insgesamt 4 % der Bemessungsgrundlage eingerechnet. Diese Kosten werden gleichmäßig auf die ersten 5 Jahre der Prämienzahlungsdauer verteilt. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe der Bruttoprämien (bei unterjähriger Zahlungsweise vermindert um den Unterjährigkeitszuschlag) der Aufschubzeit. Außerdem sind in Ihrem Vertrag noch für die gesamte Prämienzahlungsdauer jährlich Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von 2 % der Bruttojahresprämie sowie laufende Verwaltungskosten in Höhe von 6 % der Bruttojahresprämie eingerechnet.

2.5.2 Abweichend von den genannten Regelungen gilt bei Dynamikerhöhungen:

Für den Teil der Prämien, der zur Sicherstellung der Kapitalerhaltungsgarantie verwendet wird, sind Abschluss- und Vertriebskosten abhängig von der restlichen Versicherungsdauer eingerechnet. Diese betragen

- bei einer restlichen Versicherungsdauer von 15 und mehr Jahren 4 % der Bemessungsgrundlage verteilt auf die ersten 5 Jahre sowie 3 % der Bruttojahresprämie für die gesamte Prämienzahlungsdauer,
- bei einer restlichen Versicherungsdauer von 14 Jahren 4 % der Bemessungsgrundlage verteilt auf

- die ersten 5 Jahre sowie 2,2 % der Bruttojahresprämie für die gesamte Prämienzahlungsdauer,
- bei einer restlichen Versicherungsdauer von 13 Jahren 3,2 % der Bemessungsgrundlage verteilt auf die ersten 5 Jahre sowie 2% der Bruttojahresprämie für die gesamte Prämienzahlungsdauer,
- bei einer restlichen Versicherungsdauer von 12 Jahren 2,4 % der Bemessungsgrundlage verteilt auf die ersten 5 Jahre sowie 2 % der Bruttojahresprämie für die gesamte Prämienzahlungsdauer,
- bei einer restlichen Versicherungsdauer von 11 Jahren 1,6 % der Bemessungsgrundlage verteilt auf die ersten 5 Jahre sowie 2 % der Bruttojahresprämie für die gesamte Prämienzahlungsdauer,
- bei einer restlichen Versicherungsdauer von 10 Jahren 0,8 % der Bemessungsgrundlage verteilt auf die ersten 5 Jahre sowie 2 % der Bruttojahresprämie für die gesamte Prämienzahlungsdauer und
- bei einer restlichen Versicherungsdauer von 9 Jahren 2 % der Bruttojahresprämie für die gesamte Prämienzahlungsdauer.

2.5.3 Bei einer Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre werden keine Abschluss- und Vertriebskosten auf die prämienfrei gestellten Prämien fällig. Die Kapitalerhaltungsgarantie stellt auch in diesem Fall sicher, dass die eingezahlten Prämien zu Rentenbeginn zur Verfügung stehen.

Bei Zuzahlungen und Zulagen

2.5.4 Von den staatlichen Zulagen, die auf Ihren Vertrag eingehen, und Ihren Zuzahlungen werden Abschluss- und Vertriebskosten von einmalig 4 % sowie Verwaltungskosten von einmalig 2,5 % der jeweiligen Zulage bzw. Zuzahlung erhoben. Daneben werden jährlich Verwaltungskosten in Höhe von 0,05 % der Summe aller bereits eingegangenen Zulagen bzw. Zuzahlungen abgezogen.

Während des Rentenbezugs

2.5.5 Im Rentenbezug werden Verwaltungskosten in Höhe von 1,5 % der Jahresrente erhoben. Die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals sind in den genannten Kosten enthalten.

3 Vereinbarung zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten

3.1 Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten

Beim Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese so genannten Abschluss- und

Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen - RechVersV) sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Für Ihren Versicherungsvertrag wird hiermit Folgendes vereinbart

3.2.1 Es ist vereinbart, dass die Abschluss- und Vertriebskosten während der vertraglich vereinbarten Prämienzahlungsdauer aus den laufenden Prämien getilgt werden.

3.2.2 Die bei der Prämienkalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden - soweit sie nicht als Prozentsatz von Ihren Prämien abgezogen werden - in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von 5 Jahren verteilt, aber nicht länger als bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

3.2.3 Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Prämienteile zur Bildung der prämienfreien Rente oder für den Rückkaufswert verwendet werden können (siehe 5.3 und 5.5). Bei einer Anlage in Fondsanteile bedeutet dies, dass im ersten Versicherungsjahr nur wenige Fondsanteile erworben werden können und in der Anfangszeit Ihres Vertrags das Fondsguthaben unter den gezahlten Prämien liegen kann.

3.3 Höhe der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten

Die Höhe der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten zu Ihrem Vertrag ist in den Informationen gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung, die bei Antragstellung ausgehändigt werden, beziffert. Die Entwicklung des garantierten Rückkaufswerts und der prämienfreien Rente können Sie der Ihnen überlassenen Tabelle entnehmen.

4 Vereinbarung eines Stornoabzugs

Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Prämienfreistellung und im Falle einer (teilweisen oder vollständigen) Kündigung ein Stornoabzug erfolgt. Bei einer Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (siehe 5.5.6) erheben wir keinen Stornoabzug.

Der Abzug gemäß § 169 Abs. 5 VVG wird bis zum Rentenbeginn erhoben, sofern die versicherte Per-

son das rechnungsmäßige Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht hat. Der Abzug beträgt für den Investeileil 0,025 % pro Jahr der Restlaufzeit des Geldwertes des Fondsguthabens. Erfolgt die (teilweise oder vollständige) Prämienfreistellung oder die (teilweise oder vollständige) Kündigung innerhalb eines Versicherungsjahres, so werden die Monate bis zur Vollenlung des Versicherungsjahres anteilig berücksichtigt. Der Abzug für den Garantieteil beträgt 0,05 % des Deckungskapitals (unter Berücksichtigung der Verteilung der eingerechneten Abschlusskosten auf 60 Monate) pro Jahr der Restlaufzeit (einschließlich der Flexibilitätsphase).

Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

Die Höhe des Abzugs ist in den Ihnen zur Verfügung gestellten Informationsunterlagen beziffert.

5 Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten, Prämienfreistellung und Kündigung

5.1 Welche Möglichkeiten der Überbrückung können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten nutzen?

Wenn Sie vorübergehend nicht in der Lage sind, die Prämien zu zahlen, stehen außer der Prämienfreistellung und Kündigung grundsätzlich weitere Möglichkeiten zur Verfügung, um Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken.

Vorbehaltlich der zum jeweiligen Zeitpunkt bei Swiss Life geltenden Regelungen und vertragsbezogener Voraussetzungen, z. B. Vertragszustand, ausreichender Rückkaufswert, stehen zur Verfügung

- Teilrückkauf der Hauptversicherung,
- Stundung der fälligen Prämien,
- befristete Prämienfreistellung,
- Prämienfreistellung mit anschließender Wiederinkraftsetzung.

Über Einzelheiten geben wir Ihnen bei drohenden Zahlungsschwierigkeiten gerne Auskunft. Kontaktieren Sie uns, damit wir gemeinsam nach einer Lösung für Sie suchen können.

Unabhängig von den oben genannten Möglichkeiten räumen wir Ihnen einen Rechtsanspruch auf die Stundung der Prämien und die befristete Prämien-

freistellung ein. Sie können auch eine Wiederinkraftsetzung Ihres Vertrags unter Beachtung der in 5.3.5 genannten Voraussetzungen verlangen.

5.2 Stundung der Prämien

Sie können für den Zeitraum von höchstens 12 Monaten eine Stundung oder Teilstundung der fälligen Prämien unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Versicherungsschutzes schriftlich verlangen, sofern die Hauptversicherung bereits den Vertragswert in Höhe der zu stundenden Prämien aufweist. Hierfür fallen Stundungszinsen an. Die Höhe der Stundungszinsen richtet sich nach unseren zum Beginn der Stundung gültigen Zinssätzen. Die gestundeten Prämien einschließlich der darauf entfallenden Stundungszinsen können Sie nach Ablauf des Stundungszeitraums

- mit einer Nachzahlung entrichten,
- mit dem vorhandenen Fondsguthaben verrechnen, soweit dies steuerlich zulässig ist
- durch eine Laufzeitverlängerung unter Beachtung der tariflichen Grenzen oder
- durch eine Erhöhung der Prämien ausgleichen.

Die Versicherungsleistungen bleiben während der Stundung in vollem Umfang bestehen. Ein Erwerb von Fondsanteilen während des Stundungszeitraums erfolgt nicht.

5.3 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

5.3.1 Sie können mit einer Frist von einem Monat zur darauf folgenden Prämienfälligkeit schriftlich verlangen, ganz oder teilweise Ihre Versicherung ruhen zu lassen (Prämienfreistellung).

5.3.2 Setzen Sie die Prämienzahlung aus, verringert sich natürlich auch Ihr Versicherungsschutz. Bei einer vollständigen Prämienfreistellung setzen wir die Prämiensumme entsprechend herab und berechnen die Höhe der Kapitalerhaltungsgarantie nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts gemäß 5.5.2 neu. Das Gesamtguthaben mindert sich um einen hiermit vereinbarten Abzug gemäß Abschnitt 4, sofern die versicherte Person ein rechnungsmäßiges Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht hat. Das Gesamtguthaben kann dabei aber nicht negativ werden. Ausstehende Forderungen (z. B. rückständige Prämien) ziehen wir ebenfalls ab (vorrangig vom Fondsguthaben).

Bei einer prämienfreien Versicherung gilt hinsichtlich des Investeils: Zur Deckung der einkalkulierten Ko-

sten und eines eventuell vorhandenen Todesfallrisikos werden zu Beginn eines jeden Monats Kosten- und Risikoprämie für den jeweiligen Monat ermittelt und dem Fondsguthaben entnommen. Durch diese Entnahme kann sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Fonds das Fondsguthaben verringern bzw. aufgebraucht werden. Ist es aufgebraucht, erlischt der Investteil. Wir werden Sie darüber informieren.

5.3.3 Die prämienfreie Rente erreicht mindestens die mitgeteilte prämienfreie Garantierente, deren Höhe vom Zeitpunkt der Prämienfreistellung abhängt.

Die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung sind wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Abschnitt 3) nur geringe Beträge zur Bildung einer prämienfreien Rente vorhanden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Prämien für die Bildung einer prämienfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur prämienfreien Rente und ihrer Höhe können Sie den Informationen und dem Versicherungsschein entnehmen.

Teilweise Prämienfreistellung

5.3.4 Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Prämienpflicht beantragt, so ist der Antrag nur wirksam, wenn die monatliche Prämie nicht unter 10 Euro bzw. die jährliche Prämie nicht unter 60 Euro sinkt.

Andernfalls können Sie die vollständige Befreiung von der Prämienzahlungspflicht beantragen.

Wiederinkraftsetzung nach Prämienfreistellung

5.3.5 Sie können nach einer teilweisen oder vollständigen Prämienfreistellung die Prämienzahlung für die Hauptversicherung wieder aufnehmen, wenn Sie dies - unter Angabe des gewünschten Wiederinkraftsetzungstermins - schriftlich anmelden.

Die prämienfreie Zeit kann durch eine Erhöhung der Prämien oder stattdessen durch Nachzahlung der Prämien ausgeglichen werden. Wird die prämienfreie Zeit nicht ausgeglichen, sondern die ursprünglich vereinbarte Prämie weiterhin gezahlt, verringern sich die Leistungen gemäß den versicherungsmathematischen Regeln der Tarifikalkulation Ihres Vertrags. Alternativ kann die prämienfreie Zeit durch eine Laufzeitverlängerung unter Beachtung der tariflichen Grenzen ausgeglichen werden.

Die für den prämienfrei gestellten Teil maßgeblichen Rechnungsgrundlagen gelten auch für den wieder in Kraft gesetzten Vertragsteil.

5.4 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

5.4.1 Vor Beginn der Rentenzahlung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangt werden, dass das gebildete Kapital teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

5.4.2 Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den dem Versicherungsschein beigefügten Allgemeinen Steuerinformationen.

5.5 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Folgen hat dies?

5.5.1 Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Sind unterjährige Prämienzahlungen vereinbart, ist eine Kündigung auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Prämienzahlungsabschnittes möglich, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres. Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Auszahlung eines Rückkaufswerts bei Kündigung

5.5.2 Bei Kündigung erstatten wir den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen, die dem Vertrag zugrunde liegen, zum Schluss des laufenden Prämienzahlungsabschnittes berechnete Deckungskapital des Garantieteils der Versicherung zuzüglich des Fondsguthabens, vermindert um den gemäß Abschnitt 4 vereinbarten Abzug.

Mindestens erstatten wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 60 Monate der Vertragslaufzeit ergibt. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug (siehe Abschnitt 4).

Erfolgt die Kündigung nach einem rechnermäßigen Alter der versicherten Person von wenigstens 60 Jahren, wird auf einen Abzug verzichtet.

5.5.3 Der Rückkaufswert erreicht jedoch mindestens

die bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebeiträge, deren Höhe vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags abhängen.

Wir sind gemäß § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach 5.5.2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe Abschnitt 3) nur ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Prämien. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie den Informationen und dem Versicherungsschein entnehmen.

Ist für den Investteil das Garantiefondskonzept vereinbart, geht die darin ausgesprochene Garantie bei Kündigung verloren (siehe Anhang zum Garantiefondskonzept).

5.5.4 Außerdem erhöht sich der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um die Ihrer Versicherung gemäß 10.5 zugeteilten Bewertungsreserven.

5.5.5 Prämienrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen, ebenso ggf. die dem Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen und ggf. weitere Steuerersparnisse bei förderschädlicher Verwendung des Vertrags (siehe §§ 93, 94 EStG).

Kündigung des Vertrags zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

5.5.6 Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss gemäß Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

Das gebildete Kapital ist das Gesamtguthaben abzüglich eventueller Prämienrückstände. Im Falle der Übertragung entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 80 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen

werden.

Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.

Teilweise Kündigung

5.5.7 Eine teilweise Kündigung wird zuerst auf den Investteil angewendet. Dabei werden Fondsanteile in Höhe des gekündigten Betrags verkauft. Übersteigt der gekündigte Betrag das Fondsguthaben, wird anschließend der Garantieteil herangezogen. In diesem Fall muss die Kapitalerhaltungsgarantie herabgesetzt werden. Der in 5.5.2 beschriebene Abzug wird anteilig fällig. Dieser steht zum gesamten Abzug im gleichen Verhältnis wie der gekündigte Betrag zur bisher garantierten Ablaufleistung. Die Kosten werden vom Entnahmebetrag abgezogen. Die Prämienzahlung wird unverändert fortgeführt, sofern Sie keine abweichende Regelung treffen.

Eine Teilkündigung wird nur durchgeführt, wenn der verbleibende Rückkaufswert 2.500 Euro nicht unterschreitet. Wenn Sie bei Unterschreitung dieser Mindestgrenze Ihrer Versicherung dennoch Kapital entnehmen wollen, müssen Sie ganz kündigen.

Durch eine teilweise Kündigung reduziert sich der in 1.2.11ff beschriebene Todesfallschutz vor Rentenbeginn um die Höhe des entnommenen Betrags, bei mehreren Teilkündigungen um die Summe der entnommenen Beträge.

Prämienrückzahlung

5.5.8 Die Rückzahlung der Prämien können Sie nicht verlangen.

5.6 Wann können Sie eine Fondsentnahme durchführen?

Anstelle einer (Teil-)Kündigung haben Sie auch die Möglichkeit einer Fondsentnahme. Die Durchführung erfolgt entsprechend der in 1.8.6 genannten Stichtagsregelung. Für die Fondsentnahme ergibt sich der in Abschnitt 4 vereinbarte Abzug zunächst analog einer Kündigung. Von diesem Abzugsbetrag erheben wir jedoch nur einen Anteil. Er bemisst sich im gleichen Verhältnis, wie der entnommene Betrag aus dem Fondsguthaben zum gesamten Fondsguthaben steht. Der anteilige Stornoabzug wird vom Entnahmebetrag abgezogen. Die Prämienzahlung wird unverändert fortgeführt, sofern Sie keine abweichende Regelung

treffen.

6 Sonstige Änderungen der Versicherung

6.1 Welche Bestimmungen können geändert werden?

6.1.1 Wir sind berechtigt, wenn es zur Fortführung des Vertrags notwendig ist, Vertragsbestimmungen, die durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandkräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt wurden, unter Beachtung gegenseitiger Interessen durch Regelungen zu ersetzen, die für beide Seiten zumutbar sind und dem Vertragszweck möglichst gerecht werden. Das gilt auch, sofern Anpassungen an die Zertifizierungsvoraussetzungen, insbesondere gemäß § 1 AltZertG, erforderlich sind.

Diese neuen Regelungen werden 2 Wochen, nachdem die neuen Regelungen und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

6.1.2 Wir verzichten bei Ihrem Vertrag auf die Anwendung der Regelung in 5.5.3 Satz 2 und 3.

6.2 Können Sie Ihre getroffene Anlageentscheidung ändern?

Switch

6.2.1 Sie können jederzeit schriftlich verlangen, dass die künftigen Investprämien vollständig oder teilweise in andere von uns angebotene Fonds oder in eine andere Anlagestrategie investiert werden (Switch). Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig. Die Änderungen führen wir am ersten, spätestens 5. Bankarbeitstag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres schriftlichen Auftrags bei uns folgt.

In jeden ausgewählten Fonds müssen mindestens 20 % der künftigen Investprämie angelegt werden. Bei einer prämienfreien Versicherung können Sie einen Switch der laufenden Überschussanteile unter den vorstehenden Voraussetzungen zum Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres verlangen.

Sofern Sie das Garantiefondskonzept wählen, müssen 100 % der künftigen Investprämie im Garantiefondskonzept angelegt werden.

Ein Switch aus dem Garantiefondskonzept heraus ist nur für 100 % der zukünftigen Investprämie möglich. Die Garantien des Garantiefondskonzepts gehen dabei für zukünftige Investprämien verloren.

Shift

6.2.2 Ebenso können Sie jederzeit schriftlich bestimmen, dass das vorhandene Fondsguthaben vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds oder in eine andere Anlagestrategie übertragen wird (Shift). Die Änderungen führen wir mit dem Kurs zum Stichtag aus (vgl. 1.8.4). Es können höchstens 20 Fonds parallel geführt werden.

Im Rahmen der besonderen Funktion von Swiss Life Riester-Rente FRV steht Ihnen alternativ auch eine Übertragung von Fondsguthaben in das gebundene Vermögen von Swiss Life frei (ab dem 3. Versicherungsjahr). Dabei werden die von Ihnen gewünschten Fondsanteile verkauft und wie der Garantieteil im gebundenen Vermögen von Swiss Life angelegt. Eine Rückübertragung in Fonds ist nicht möglich. Für den Anteil des gebundenen Vermögens von Swiss Life, das aus Übertragung von Fondsguthaben in den Garantieteil entsteht, ist weiterhin der Rentenfaktor maßgebend, der für das Fondsguthaben angewendet wird (siehe 1.2.17).

Als Übertragungszeitpunkt können Sie auch einen nach dem Stichtag (siehe 1.8.6) liegenden späteren Termin wählen. Ein erteilter Shift-Auftrag kann nicht widerrufen werden.

6.2.3 Innerhalb eines Kalenderjahres führen wir 3 Änderungsaufträge kostenfrei durch. Für jede weitere Änderung wird eine Kostenpauschale von 25 Euro fällig (siehe 9.2.2), die dem Fondsguthaben entnommen wird.

6.3 Welche Änderungen können bezüglich Ihrer Fondsauswahl vorgenommen werden?

Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben

6.3.1 Kommt es hinsichtlich der von Ihnen gewählten Anlagestrategie zu von uns nicht vorhersehbaren und beeinflussbaren Veränderungen (siehe auch 6.3.2), sind wir berechtigt, die betroffene Anlagestrategie durch eine andere möglichst gleichartige Anlagestrategie zu ersetzen bzw. den entsprechenden in der Anlagestrategie enthaltenen Fonds durch einen anderen möglichst gleichartigen Fonds zu ersetzen. Entsprechendes gilt z. B., wenn mehrere Fonds innerhalb der von Ihnen gewählten Strategie zu einem Fonds zusammengeschlossen werden oder einer oder mehrere Fonds zum An- oder Verkauf ausgesetzt wurden. Machen wir von dieser Ersetzungsbeugnis Gebrauch, werden wir Sie schriftlich informieren. Sie haben in diesem Fall auch das Recht, in andere Fonds zu wechseln, ohne dass hierfür Gebühren

erhoben werden.

Wenn Sie Fonds gewählt haben

6.3.2 Die Schließung oder Auflösung eines Fonds, die Einstellung von An- und/oder Verkauf, die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden, die Festlegung von Mindestabnahmemengen hinsichtlich der Fondsanteile, die Zusammenlegung oder Splittung zweier oder mehrerer Fonds oder die Unterschreitung eines Mindestfondsvolumens, durch die eine wirtschaftliche Verwaltung des Fonds seitens der Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr gewährleistet werden kann, sind Beispiele von Vorgängen, die sich auf die Fondsanlage auswirken, die aber von uns nicht beeinflusst werden können. In derartigen Fällen sind wir berechtigt, einen betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds - bei temporären Veränderungen auch nur für diesen Zeitraum - zu ersetzen oder einen Anlagewechsel vorzunehmen, soweit ein solcher erforderlich ist. Das gilt je nach Art des Ereignisses für die Umschichtung von Fondsguthaben oder für die Anlage künftiger Prämien.

Wir werden Sie unverzüglich über den Zeitpunkt und die Fonds einer notwendigen Umschichtung unterrichten. Sie können uns innerhalb einer Frist von 6 Wochen andere als die von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds zur Umschichtung benennen. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.

6.3.3 Bei Veränderungen gemäß 6.3.1 und 6.3.2 informieren wir Sie zeitnah. Über sonstige Veränderungen bei den Fonds, wie z. B. Änderung des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie zusammen mit der jährlichen Wertmitteilung (siehe 9.3) informieren.

6.4 Was gilt bei Vertragsänderungen?

Erhalt der Kapitalerhaltungsgarantie

6.4.1 Sofern Sie Vertragsänderungen wünschen, die Auswirkungen auf die Berechnung Ihrer Versicherung haben - insbesondere Teilkündigungen, Laufzeitveränderungen oder außerplanmäßige Prämienanpassungen (z. B. Zuzahlungen kurz vor Rentenbeginn) - können verschiedene Maßnahmen erforderlich sein, um die Kapitalerhaltungsgarantie zu wahren. Sollte die Übertragung des Fondsguthabens nicht ausreichen, die Kapitalerhaltungsgarantie zu erhalten, können zukünftige Überschüsse zur Darstellung der Garantie verwandt werden. Zum Rentenbeginn kann ggf. auch der Schlussüberschuss zur Deckung der Kapitalerhaltungsgarantie herangezogen werden.

Neuberechnung des Rentenfaktors

6.4.2 Der im Versicherungsschein genannte Rentenfaktor bezieht sich auf das vereinbarte Rentenbeginnalter. Aufgrund einer von Ihnen beantragten Vertragsänderung (z. B. durch einen vorzeitigen Rentenabruf) kann eine Neuberechnung des Rentenfaktors nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis der bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen notwendig werden. Die oben beschriebene Garantie des Rentenfaktors bezieht sich dann nicht mehr auf den bisher dokumentierten Rentenfaktor. Die Garantie bezieht sich dann auf den neuen Rentenfaktor, der nach den bei Vertragsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen, unter Berücksichtigung der beantragten Vertragsänderung, bestimmt wird.

6.5 Wie wirken sich Rentenoptionen auf den Rentenfaktor aus?

6.5.1 Im Versicherungsschein ist der Rentenfaktor (1.2.11ff) genannt. Dieser bezieht sich nur auf das vereinbarte Rentenbeginnalter und eine festgelegte Rentengarantiezeit. Bei deren Änderung wird der Rentenfaktor nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik wegen des abweichenden Rentenbeginnalters neu berechnet, auf Basis der bei Vertragsbeginn zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen.

6.5.2 Der Rentenfaktor ändert sich auch, wenn Sie eine Rentenoption wahrnehmen. Sie können z. B. vor der ersten Rentenzahlung die Rentengarantiezeit ändern.

7 Ihre Obliegenheiten

7.1 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

7.1.1 Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen, wenn keine Schriftform vereinbart ist. Für uns bestimmte Mitteilungen werden erst wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvermittler sind zu ihrer Entgegennahme grundsätzlich nicht bevollmächtigt.

7.1.2 Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Werktage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch,

wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

8 Ausschlüsse

Unsere Leistungspflicht besteht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Es sind keine Ausschlüsse vereinbart.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

9.1.1 Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

9.1.2 Ist ein unwiderrufliches Bezugsrecht für eine Todesfall-Leistung eingeräumt, erkennen wir den Nachweis der Berechtigung über das Bezugsrecht zu verfügen nur dann an, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

9.2 Welche Kosten/Steuern stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

9.2.1 Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können wir Ihnen - soweit nichts anderes vereinbart ist - die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt beispielsweise bei

- Durchführung von Vertragsänderungen,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Mahnverfahren wegen Rückständen,
- Umstellung der Prämienzahlung auf Überweisung/Rechnung,
- versicherungsmathematischen Gutachten.

Dies gilt nur, wenn wir Sie vorher rechtzeitig über die Höhe der Kosten informiert haben.

9.2.2 Die Kosten betragen ab dem 01.01.2008 bei

- | | |
|---|----------|
| • Änderung der Dynamikform | 15 Euro, |
| • Änderung der Zahlungsweise | 15 Euro, |
| • Änderung der Vertragslaufzeit | 15 Euro, |
| • Erstellung eines Änderungsangebots (je Angebot) | 15 Euro, |

- | | |
|---|----------|
| • Ausfertigung von Zweitschriften des Versicherungsscheins | 15 Euro, |
| • Switch-/Shift-Auftrag (ab dem 4. Auftrag in einem Kalenderjahr) | 25 Euro, |
| • Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren mangels Kontendeckung und bei erloschenem Konto | 10 Euro, |
| • Mahnungen | 5 Euro. |

Werden im Rahmen einer Vertragsanpassung gleichzeitig mehrere Kostensätze fällig, verlangen wir nur den höchsten Einzelkostensatz (maximal 25 Euro).

Von dritter Seite uns in Rechnung gestellte Kosten (z. B. für Lastschriftrückläufer) werden wir ebenfalls von Ihnen einfordern.

9.2.3 Keine zusätzliche Kosten entstehen Ihnen z. B. bei

- einer von Ihnen beantragten Prämienänderung,
- Übernahme des Kapitals durch den überlebenden Ehepartner in einen eigenen begünstigten Vertrag,
- vollständiger oder teilweiser Prämienfreistellung,
- Wiederinkraftsetzung des Vertrags,
- Entnahme für eine begünstigte Immobilie.

Für die Vertragsverwaltung während des Rentenbezugs werden keine Kosten gesondert erhoben.

9.2.4 Sofern Steuern und Abgaben aus dem Versicherungsverhältnis anfallen, die Sie als Versicherungsnehmer oder die versicherte Person schulden, werden wir Ihnen diese belasten.

9.2.5 Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

9.3 Wie informieren wir Sie über den aktuellen Stand Ihrer Versicherung?

Wir informieren Sie einmal jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Prämien und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals und die erwirtschafteten Erträge. Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Prämien und der uns zu-

geflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

9.4 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

9.4.1 Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9.4.2 Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

9.5 Wo ist der Gerichtsstand und wohin können Sie sich bei Beschwerden wenden?

Gerichtsstand

9.5.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung in Deutschland. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

9.5.2 Klagen aus dem Versicherungsvertrag müssen gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

9.5.3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

Beschwerden

9.5.4 Falls Sie eine Beschwerde haben sollten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Tel.: 01804 - 224424 (0,24 Euro/Gespräch)
Fax: 01804 - 224425
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

9.6 Können Sie den Versicherungsvertrag widerrufen?

Die Belehrung über Ihr Widerrufsrecht erfolgt bei Antragstellung.

10 Welche Regelungen gelten für Ihre Beteiligung an den Überschüssen?

10.1 Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

Ihre Versicherung gehört während der Aufschubdauer zur Bestandsgruppe 135 - "Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, nach dem AltZertG"; während des Rentenbezugs zur Bestandsgruppe 117 - "Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG". Entsprechend erhält Ihre Versicherung jährlich Anteile an den etwaigen Überschüssen der jeweiligen Bestandsgruppe.

Während der Aufschubdauer besteht Ihr Vertrag aus 2 Vertragsteilen: einem Garantieteil zur Sicherstellung der Kapitalerhaltungsgarantie und einem Investteil. Sie nehmen mit Ihren Investprämien direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds teil.

Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung beidseitiger Interessen festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

10.2 Überschusszuteilung vor Rentenbeginn

Bei der Überschusszuteilung vor Rentenbeginn wird unterschieden zwischen

- (A) Überschusszuteilung im Garantieteil und
- (B) Überschusszuteilung im Investteil.

(A) Überschusszuteilung im Garantieteil

10.2.1 Bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung besteht die Überschussbeteiligung aus laufenden Überschussanteilen (Zinsüberschussanteile) und einem Schlussüberschussanteil. Bei Versicherungen gegen Einmalprämie und für Zuzahlungen besteht die Überschussbeteiligung aus laufenden Überschussanteilen (Zinsüberschussanteile) sowie

aus Schlussüberschussanteilen, wobei die Zinsüberschussanteile niedriger sein können als bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung.

Im Todesfall und bei Rückkauf werden die Überschussanteile des laufenden Jahres entsprechend den gezahlten Prämienraten berücksichtigt.

Im Falle eines Rumpfbeginnjahres berechnet sich die Höhe der ersten Zuteilung, indem die Zuteilung des vollen Versicherungsjahres mit 1/12 der Anzahl der Monate des ersten Versicherungsjahres multipliziert wird.

10.2.2 Laufende Überschussanteile

Die Zuteilungen der laufenden Überschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des maßgebenden Guthabens gewährt. Für prämienpflichtige und prämienfreie Versicherungen ist das maßgebende Guthaben das Deckungskapital, das sich am Ende des Vormonats unter Berücksichtigung der Verteilung der eingerechneten Abschlusskosten auf 60 Monate ergibt.

Schlussüberschussanteile

10.2.3 Bei Erleben des Rentenbeginns bzw. bei Beendigung vor Rentenbeginn kann zusätzlich ein Schlussüberschussanteil erbracht werden. Zur Ermittlung des Schlussüberschussanteils wird rechnerisch fiktiv ein Schlussgewinnkonto geführt. Das Schlussgewinnkonto begründet keinen Anspruch auf Gewährung von Schlussüberschussanteilen in einer bestimmten Höhe; es dient lediglich als Hilfsgröße zur Ermittlung von Schlussüberschussanteilen bei Rentenbeginn. Bei Vertragsbeginn beträgt das Schlussgewinnkonto Null.

Jeweils zu Beginn des Monats kann eine Erhöhung des Schlussgewinnkontos erfolgen. Diese bemisst sich in Prozent des maßgebenden Guthabens und in Prozent des Schlussgewinnkontostandes des Vormonats. Dabei bedeutet maßgebendes Guthaben das Deckungskapital zum Ende des Vormonats unter Berücksichtigung der Verteilung der eingerechneten Abschlusskosten auf 60 Monate. Im Falle eines Rumpfbeginnjahres berechnet sich die Höhe der ersten Zuteilung zum Schlussgewinnkonto, indem die Zuteilung des vollen Versicherungsjahres mit 1/12 der Anzahl der Monate des ersten Versicherungsjahres multipliziert wird.

Zum Ausgleich von Schwankungen der Erträge aus Kapitalanlage, Risikoverlauf und Kostenverlauf kann spätestens bei Beginn des letzten Versicherungsjah-

res vor Rentenbeginn das Schlussgewinnkonto reduziert werden, wenn die 3 Voraussetzungen von § 163 Abs. 1 VVG sinngemäß vorliegen (1. sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat; 2. die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und 3. ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat) wenn die 3 Voraussetzungen von § 163 Abs. 1 VVG sinngemäß vorliegen (u. a. die Bestätigung eines unabhängigen Treuhänders).

Eine gegebenenfalls vorgenommene Reduktion bemisst sich in Prozent des Deckungskapitals zum Ende des Vormonats und in Prozent des Schlussgewinnkontostands des Vormonats. Eine Reduktion kann jedoch nicht zu einem negativen Schlussgewinnkontostand führen.

Maßgeblich für die Höhe des Schlussüberschussanteils ist die für das Jahr des Rentenbeginns in unserem Geschäftsbericht veröffentlichte Überschussdeklaration.

Bei Rückkauf vor dem ersten möglichen Abruftermin wird ein reduzierter Schlussüberschuss erbracht. Die Höhe bestimmt sich durch das Verhältnis von abgelaufener Aufschubdauer zu vereinbarter Aufschubdauer.

10.2.4 Basisbeteiligung aus Beteiligung an den Bewertungsreserven

Neben dem obigen Schlussüberschussanteil wird im Rahmen der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe 10.5) eine zusätzliche Schlussüberschusskomponente (die so genannte Basisbeteiligung) deklariert. Die Höhe dieser Schlussüberschusskomponente ermittelt sich analog zu der in 10.2.3 beschriebenen Ermittlung der Schlussüberschussanteile über ein entsprechendes rechnerisch fiktives Basisbeteiligungskonto. Dieses Konto begründet noch keinen Anspruch, sondern dient als Hilfsgröße zur Ermittlung der Basisbeteiligung. Maßgeblich für die Höhe der Basisbeteiligung ist die für das Jahr der Zuteilung in unserem Geschäftsbericht veröffentlichte Überschussdeklaration.

(B) Überschusszuteilung im Investteil

10.2.5 Der Investteil der Versicherung ist während der Aufschubdauer nicht an den Kapitalerträgen der Gesellschaft beteiligt. Sie nehmen mit Ihren Investprämien direkt an der Wertentwicklung der gewählten

Fonds teil.

Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Fonds, die auf das Fondsguthaben Ihres Vertrags entfallen, werden weitere Fondsanteile erworben, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils.

10.2.6 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Grund- und Kostenüberschussanteilen. Sofern Kostenüberschüsse festgesetzt sind, werden sie in Promille der Investteil-Prämiensumme gewährt.

Die deklarierten Grundüberschüsse werden ab Versicherungsbeginn, die Kostenüberschüsse ab dem 2. Versicherungsjahr erbracht. Die laufenden Überschüsse werden jeweils zum Monatsanfang (vorschüssig) zugeteilt.

10.3 Überschussverwendung vor Rentenbeginn

Bei der Überschussverwendung vor Rentenbeginn wird unterschieden zwischen

- (A) Überschusszuteilung im Garantieteil und
- (B) Überschusszuteilung im Investteil.

(A) Überschussverwendung im Garantieteil

10.3.1 Die laufenden Überschussanteile werden zum Erwerb zusätzlicher Fondsanteile entsprechend der für die Investprämien getroffenen Anlageentscheidung verwendet, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht.

10.3.2 Schlussüberschussanteile werden entsprechend der für die Versicherungsleistung festgelegten Leistungsform verwendet.

(B) Überschussverwendung im Investteil

10.3.3 Die deklarierten Überschussanteile werden zum Erwerb zusätzlicher Fondsanteile entsprechend der für die Investprämien getroffenen Anlageentscheidung verwendet, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht.

10.4 Überschusszuteilung und -verwendung in der Rentenbezugszeit

10.4.1 Die Überschussbeteiligung besteht aus laufenden Grund-, Risiko- und Zinsüberschüssen. Sofern Grund- und Risikoüberschüsse nicht separat ausgewiesen werden, sind sie in den Zinsüberschüssen enthalten.

Die Zuteilungen der laufenden Zinsüberschussanteile inkl. Risikoüberschuss erfolgen jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres. Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Deckungskapitals am Zuteilungszeitpunkt gewährt.

Abhängig vom Lebensalter der versicherten Person, das für den Beginn der ersten Rente vereinbart wurde, können Sie sich für eines der folgenden Überschuss-Systeme entscheiden. Auszahlungen der Überschussrente erfolgen entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise.

Ein Wechsel der Überschussverwendungsart für den Rentenbezug muss spätestens ein Monat vor Rentenbeginn beantragt werden. Ein Wechsel der Überschussverwendungsart während der Rentenbezugszeit ist nicht möglich.

10.4.2 Überschuss-System: Progress Plus Überschussrente

Die garantierte Rente bleibt lebenslänglich unverändert. Neben der vertraglich vereinbarten Rente wird eine nicht garantierte Überschussrente gewährt (Basis-Überschussrente). Sie setzt mit der ersten Rente ein und endet mit der letzten Rentenzahlung. Sie bemisst sich in Prozent der bei Rentenbeginn garantierten Rente.

Je nach zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen, Tarif und Rentenbeginnalter können unterschiedliche Prozentsätze zur Berechnung der Basis-Überschussrente zur Anwendung kommen.

Zusätzlich zur nicht garantierten Basis-Überschussrente gibt es Rentensteigerungen (Progress-Überschussrente). Die Rentensteigerung bemisst sich in Prozent der erreichten Vorjahresrente, bestehend aus garantierter Rente, Basis-Überschussrente und der bereits schon erzielten Progress-Überschussrente. Eine Progress-Überschussrente wird erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres nach Rentenbeginn gebildet. Eine bereits erzielte Progress-Überschussrente ist lebenslang garantiert.

Bei Änderungen der Höhe der Überschussanteile kommt es bei Verträgen im Rentenbezug zunächst zur Anpassung des Prozentsatzes der künftigen Rentensteigerung (Progress-Überschussrente). Darüber hinaus kann auch die Basis-Überschussrente angepasst werden. Bei Verträgen mit Rentenbeginn zum oder nach dem Zeitpunkt der Änderung der Überschussanteile kann sowohl die Höhe der Basis-Überschussrente als auch der Prozentsatz der künftigen Rentensteigerungen neu festgelegt werden.

Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der

jeweils aktuellen Kalkulationsgrundlagen die Deckungsrückstellungen zur Finanzierung der garantierten Rente und der bereits erzielten garantierten Progress-Überschussrente nicht ausreichen, können die erforderlichen Mittel zur Erhöhung der Deckungsrückstellungen aus dem Kapital für die zukünftig zu bildenden Progress-Überschussrenten und Basis-Überschussrenten entnommen werden. Dementsprechend kann die zukünftige Erhöhung der Progress-Überschussrente geringer ausfallen und die Basis-Überschussrente reduziert werden.

10.4.3 Überschuss-System: Steigende Überschussrente

Die jährlichen Zinsüberschussanteile werden für eine Zusatzrente verwendet, die selbst wieder überschussberechtigt ist. Die Zusatzrente bemisst sich in Prozent der erreichten Vorjahresrente. Je nach zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen, Tarif und Rentenbeginnalter können unterschiedliche Prozentsätze zur Anwendung kommen. Eine Zusatzrente wird zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres gebildet, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres nach Rentenbeginn. Eine bereits erzielte Steigende Überschussrente ist lebenslang garantiert.

Soweit sich die Kalkulationsgrundlagen ändern und wir dabei feststellen, dass unter Zugrundelegung der jeweils aktuellen Kalkulationsgrundlagen die Deckungsrückstellungen zur Finanzierung der garantierten Rente und der bereits erzielten garantierten Steigenden Überschussrente nicht ausreichen, können die erforderlichen Mittel zur Erhöhung der Deckungsrückstellungen aus dem Kapital für die zukünftig zu bildenden Steigenden Überschussrenten entnommen werden. Dementsprechend kann die zukünftige Erhöhung der Steigenden Überschussrente geringer ausfallen.

10.5 Beteiligung an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn

10.5.1 Bei Beendigung des Vertrags oder bei förderungsschädlicher Kapitalauszahlung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a AltZertG erhält ein anspruchsberechtigter Vertrag gemäß § 153 Abs. 3 VVG mindestens 50 % des ihm zugeordneten Anteils an den Bewertungsreserven. Anspruchsberechtigt sind alle überschussberechtigten kapitalbildenden Versicherungen bis zum Beginn des Rentenbezugs, mit Ausnahme von fondsgebundenen Versicherungen und fondsgebundenen Vertragskomponenten in Versicherungen (Investteil).

Als Beendigung des Vertrags gelten Tod, Rückkauf, die Abfindung von Kleinbetragsrenten im Sinne von

§ 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 Einkommensteuergesetz oder die Übertragung auf einen anderen Anbieter; bei aufgeschobenen Rentenversicherungen, die in den Rentenbezug übergehen, gilt der Rentenübergang als Zuteilungstermin.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

10.5.2 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 53c VAG), noch nachkommen kann.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir zeitnah zum Zuteilungstermin.

Verteilungsschlüssel

10.5.3 Mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels wird derjenige Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserve ermittelt, der dem jeweiligen (Teil-)Bestand der anspruchsberechtigten Verträge zuzuordnen ist. Der Verteilungsschlüssel wird einmal jährlich im Zuge der Jahresrechnung ermittelt. Er bestimmt sich aus dem Verhältnis der verteilungsrelevanten Passivposten für anspruchsberechtigte Verträge zu der verteilungsrelevanten Bilanzsumme (höchstens jedoch zur Summe der Kapitalanlagen).

Die verteilungsrelevanten Passivposten bestehen im Wesentlichen aus den versicherungstechnischen Brutorückstellungen zuzüglich der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft gegenüber Versicherungsnehmer, vermindert um "noch nicht fällige Ansprüche" der Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft an Versicherungsnehmer. Alle Positionen sind auf die anspruchsberechtigten Verträge abzugrenzen. Die verteilungsrelevante Bilanzsumme umfasst neben den vorgenannten Positionen der anspruchsberechtigten Verträge auch die entsprechenden Positionen für die nicht anspruchsberechtigten Verträge, das Eigenkapital (ohne nicht eingezahltes Grundkapital), das Genussrechtskapital, die nachrangigen Verbindlichkeiten, die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie den Saldo der Abrechnungsverbindlichkeiten und -forderungen aus dem in Rückdeckung gegebenen Geschäft.

Zinsertragsschlüssel

10.5.4 Die einem (Teil-)Bestand zugeordneten Bewertungsreserven werden mittels einer Bemessungsgröße (Zinsertragsschlüssel) auf die einzelnen

Verträge des (Teil-)Bestands aufgeteilt und zugeordnet.

Der Zinsertragsschlüssel bestimmt sich aus der Summe der Deckungskapitalien und der Ansammlungsguthaben der anspruchsberechtigten Vertragsparteien eines jeden Bilanztermins während der Vertragslaufzeit im Verhältnis zur entsprechenden Summe der Deckungskapitalien und der Ansammlungsguthaben aller anspruchsberechtigten Verträge.

10.5.5 Der nach Anwendung des Zinsertragsschlüssels ermittelte Betrag der Bewertungsreserve wird (gemäß § 153 Abs. 3 VVG) bei Beendigung zur Hälfte zugeteilt und als Sonderschlussüberschuss fällig.

Basisbeteiligung an den Bewertungsreserven, Sonderschlussüberschuss

10.5.6 Der gemäß 10.5.1 bis 10.5.5 als Beteiligung an den Bewertungsreserven für den Zuteilungstermin beschriebene Sonderschlussüberschuss wird am Ende des Kalenderjahres vor dem Zuteilungstermin prognostiziert und teilweise in Form der Basisbeteiligung gemäß 10.2.4 deklariert und in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Diese für das laufende Versicherungsjahr deklarierte Basisbeteiligung ist Teil des gemäß 10.5.5 fälligen Sonderschlussüberschusses. Übersteigt die deklarierte Basisbeteiligung den Sonderschlussüberschuss gemäß 10.5.5, so wird die Basisbeteiligung als Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig.

Verwendung

10.5.7 Der gemäß 10.5.6 fällige Betrag wird ausbezahlt. Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen, die in den Rentenbezug übergehen, wird der Sonderschlussüberschuss gemäß 10.5.1 bis 10.5.5 zur Erhöhung der Rente verwendet. Der Differenzbetrag, um den die Basisbeteiligung gemäß 10.5.6 den Sonderschlussüberschuss übersteigt, wird, soweit er nicht zur zusätzlichen Sicherung der Rentenfinanzierung einzusetzen ist, ebenfalls zur Erhöhung der Rente verwendet.

10.6 Beteiligung an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn

10.6.1 In der Rentenbezugszeit erhält die Hauptversicherung eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 2 VVG. Diese Beteiligung führt zu einer Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung aller Verträge in der Rentenbezugszeit. Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze wird die jeweilige Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

10.6.2 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 53c Versicherungsaufsichtsgesetz), noch nachkommen kann. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir auf Basis der Bewertungsreservensituation der zurückliegenden Monate.

Daraufhin wird bestimmt, zu welchem Anteil die verteilungsfähige Bewertungsreserve dem (Teil-)Bestand der Verträge in der Rentenbezugszeit zuzuordnen ist. Dieser Anteilsatz, der einmal jährlich im Zuge der Jahresrechnung ermittelt wird, bestimmt sich aus dem Verhältnis der verteilungsrelevanten Passivposten für Verträge in der Rentenbezugszeit zu der verteilungsrelevanten Bilanzsumme (höchstens jedoch zur Summe der Kapitalanlagen).

10.6.3 Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven des Unternehmens werden mit diesem Anteilsatz multipliziert und ergeben die verteilungsfähigen Bewertungsreserven für den Teilbestand der Verträge in der Rentenbezugszeit.

10.6.4 Dieser Betrag gemäß 10.6.3 wird mit dem Verhältnis der garantierten Jahres-Rentenleistung zur Deckungsrückstellung aller bestehenden Verträge in der Rentenbezugszeit multipliziert und den Rentenauszahlungen zugeordnet.

Verwendung

10.6.5 Der gemäß 10.6.4 ermittelte Betrag wird im Sinne von § 153 VVG zur Hälfte als laufender Überschuss zur Erhöhung der Überschussrente des Bestands entsprechend dem Überschuss-System des jeweiligen Vertrags verwendet und führt so zur Erhöhung Ihrer laufenden Rente. Die hierfür ermittelten Erhöhungssätze werden auf volle 0,05 % auf- bzw. abgerundet. Die sich insgesamt ergebenden Überschussanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

10.7 Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die

Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Anhang: Kündigung und Prämienfreistellung Ihrer Versicherung

Die Kündigung oder die Prämienfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

1. Kündigung

Im Falle einer Kündigung erreicht der Rückkaufswert erst nach einem bestimmten Zeitpunkt die Summe der eingezahlten Prämien, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der in den Allgemeinen Bedingungen erwähnte Abzug erfolgt. Bei seiner Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus versicherten Personen mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

2. Prämienfreistellung

Im Falle der Prämienfreistellung gelten vorstehende Ausführungen entsprechend.

Anhang: Garantiefondskonzept

Das Garantiefondskonzept bezeichnet nicht die Anlage oder Funktionsweise des Garantieteils. Vielmehr stellt es eine alternative Anlageform des Investteils dar. Bei Wahl des Garantiefondskonzepts ist so auch (zusätzlich) der Investteil mit kapitalerhaltenden Garantien versehen.

Als Garantiefondskonzept wird der Garantiefonds DWS FlexPension SICAV angeboten. Der DWS FlexPension SICAV wird durch DWS Investment S.A. Luxemburg verwaltet und gemanagt.

Aufgrund der besonderen Struktur und Leistungen des Garantiefondskonzepts der DWS FlexPension SICAV sind bei der Anlage Ihrer Prämien in die einzelnen Teilfonds des DWS FlexPension SICAV gewisse Besonderheiten zu beachten, die von der Anlage in andere Investmentfonds abweichen. Im Folgenden finden Sie eine Beschreibung der von DWS Investment S.A. festgelegten Regelungen.

Soweit diese Regelungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen abweichen, haben diese besonderen Regelungen Vorrang.

1. Funktionsweise

Der Garantiefonds selbst besteht aus mehreren Teilfonds, die sich u. a. im Garantiewert und in der Laufzeit unterscheiden. DWS Investment S.A. Luxemburg erteilt hierbei die so genannte Höchststandgarantie. Bei der Höchststandgarantie wird der jemals höchste Kaufkurs an einem Höchststandstichtag zum Ablauftermin des Teilfonds garantiert. Diese Höchststandgarantie zum jeweiligen Laufzeitende gilt unabhängig davon, wann die Anteile erworben werden. Die Garantie bezieht sich nur auf die bei Ablauf vorhandenen Investprämien (siehe 2.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung) und nicht auf die im Versicherungsschein genannten höheren Prämien für die Hauptversicherung.

Investitionen in das Garantiefondskonzept erfolgen in den Teilfonds mit der längst möglichen Restlaufzeit dessen Ablauftermin vor dem im Versicherungsschein genannten Rentenzahlungsbeginn liegt oder mit diesem zusammenfällt. Daher ist der vertraglich vereinbarte Beginn der Auszahlung maßgeblich für die Auswahl geeigneter Teilfonds.

Die Garantie bezieht sich auf den 31. Dezember des Jahres, in dem der Teilfonds abläuft. Bitte beachten Sie, dass das Fondsvermögen eines Teilfonds zwi-

schenzeitlich auch geringer sein kann. Bei Tod der versicherten Person, bei einem vorzeitigen Abruf, einer Kündigung oder einer Änderung der Fondsauswahl bzw. einer Übertragung von Fondsguthaben in einen anderen Fonds geht daher die Garantie verloren.

Jährlich zum ersten Börsentag im Juli ist beabsichtigt, weitere Teilfonds aufzulegen, um damit Laufzeiten über 15 Jahren abzubilden. Immer dann, wenn ein neuer Teilfonds aufgelegt wird, dessen Laufzeitende am 31. Dezember eines Jahres vor dem im Versicherungsschein genannten Rentenzahlungsbeginn liegt oder mit diesem zusammenfällt, sichten wir automatisch Ihr Fondsguthaben aus dem Teilfonds mit der nächst kürzeren Restlaufzeit in den neuen Teilfonds mit einer längeren Laufzeit um. Zum Ende eines jeden Jahres werden diejenigen Teilfonds liquidiert, die ihr Laufzeitende erreicht haben.

Ein neuer Teilfonds wird in der Regel so eingerichtet, dass er zum Zeitpunkt der Auflegung genau die Höchststandgarantie des Vorhergehenden mit der nächst kürzeren Restlaufzeit fortsetzt, sodass bei jeder automatischen Umschichtung einmal erworbene Höchststandgarantien erhalten bleiben. Diese planmäßigen Umschichtungen sind kein Shift oder Switch im Sinne von 9.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung und werden Ihnen nicht berechnet.

Zur Sicherstellung dieser Garantien kann es auch über einen längeren Zeitraum hinweg erforderlich sein, dass Teilfonds nur mit einem geringen Anteil oder gar nicht in Aktien investiert sind. Dies kann sich nachteilig auf die Rendite des Garantiefondskonzepts auswirken.

In extremen Marktsituationen kann es sich daher für die erwartete Wertentwicklung eines neu aufzulegenden Teilfonds als ungünstig erweisen, die Höchststandgarantie des Teilfonds mit der nächst kürzeren Restlaufzeit fortzusetzen. In einem solchen Fall behält sich die DWS FlexPension SICAV vor, den neu aufzulegenden Teilfonds nicht mit dem Garantieniveau und dem Netto-Anteilwert des vorausgegangenen Teilfonds aufzulegen, sondern mit einem neutralen Netto-Anteilwert und Garantieniveau zum Laufzeitende. Das ist insbesondere der Fall, wenn in den letzten drei Monaten vor Auflegung eines neuen Teilfonds abzusehen ist, dass der Investitionsgrad in Anlagen der Wertsteigerungskomponente für den neu aufzulegenden Teilfonds bei Auflegung unter 50 % liegen würde. In diesem Fall werden nur die künftigen

Investprämien in einen solchen neuen Teilfonds angelegt, jedoch auf eine Umschichtung von bereits aufgebauten Fondsguthaben in den neu aufgelegten Teilfonds verzichtet. Stattdessen verbleibt ein vorhandenes Fondsguthaben im ursprünglichen Teilfonds bis zu dessen Laufzeitende bzw. bis ein geeigneter neuer Teilfonds aufgelegt wird, in den ein Umschichten des bestehenden Fondsguthabens ohne Verzicht auf die erworbene Höchststandgarantie möglich ist. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass Ihre neuen Investprämien wieder verstärkt an den Chancen des Kapitalmarkts teilhaben können. Ihre Höchststandgarantien werden dadurch nicht berührt.

Bitte beachten Sie, dass im Falle eines individuellen Fondswechsels von Anteilen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds von DWS FlexPension SICAV ausschließlich das Garantieniveau des neuen Teilfonds Anwendung findet. Aufgrund unterschiedlicher Garantieniveaus der Teilfonds kann daher auch ein geringeres Garantieniveau erreicht werden und ein bereits erreichtes Garantieniveau des alten Teilfonds verloren gehen.

Die DWS Investment S.A. behält sich vor, die Neuauflage von Teilfonds ganz oder teilweise auszusetzen. In diesem Fall können zukünftige Prämien nicht mehr in Teilfonds angelegt werden. Soweit Prämien nicht länger in Teilfonds angelegt werden können, besteht für diese keine Höchststandgarantie der DWS Investment S.A. Wir werden Sie in einem derartigen Fall über die Auswirkungen auf Ihren Vertrag informieren. Dabei wird Ihnen als Ersatz ein Fonds aus dem dann aktuellen Fondsangebot angeboten, der mit dem Garantiefondskonzept am ehesten vergleichbar ist. Treffen Sie nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Information eine abweichende Anlageentscheidung innerhalb der dann aktuellen Fondsauswahl, gilt der angebotene Fonds als ausgewählt. Diese Umschichtung ist kein Shift oder Switch im Sinne von 9.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung und wird Ihnen nicht berechnet.

Sofern Sie einen vom 1. Januar abweichenden Rentenzahlungsbeginn vereinbart haben, haben Sie die Möglichkeit, über die Anlage des im Garantiefondskonzept befindlichen Guthabens und der laufenden Prämien für die Zeit zwischen dem 31. Dezember des Jahres vor dem im Versicherungsschein genannten Rentenzahlungsbeginn und dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn neu zu entscheiden. Wir informieren Sie dazu in Textform. Sollten wir 3 Wochen nach Zugang der Information keine Entscheidung erhalten haben, wird die Investition des Guthabens aus dem Garantiefondskonzept und der künftigen Prämien in einen Fonds veranlasst, der den Erhalt des Kapitals bei niedrigem Risiko und üblichen Zinserträgen erwarten lässt (z. B. Geldmarktfonds).

Bitte beachten Sie, dass die Fonds außerhalb des Garantiefondskonzepts nicht über eine Höchststandgarantie verfügen und daher gegebenenfalls dem vollen Marktrisiko ausgesetzt sind. Nach der Übertragung des Guthabens sind daher - auch noch kurz vor Beginn der Auszahlung - Kursschwankungen möglich, die die Höhe des Guthabens Ihrer Versicherung erheblich beeinflussen können.

Garantiegeber im Rahmen des Garantiefondskonzepts ist ausschließlich die DWS Investment S.A. Luxemburg. Wir reichen die Garantien an Sie weiter. Die Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland, übernimmt keine Garantien aus dem Garantiefondskonzept. Sollte der Garantiewert zum Laufzeitende nicht erreicht werden, wird die DWS Investment S.A. den Differenzbetrag am Laufzeitende aus eigenen Mitteln in das Teilfondsvermögen einzahlen.

Sofern steuerliche Änderungen innerhalb des Garantiezeitraums die Wertentwicklung eines Teilfonds negativ beeinflussen, ermäßigt sich dessen Garantie zum Laufzeitende um den Betrag, den diese Differenz einschließlich entgangener markt- und laufzeitgerechter Wiederanlage pro Anteil ausmacht. Sollte ein solcher Fall eintreten, werden wir Sie schriftlich darüber informieren.

Ein Rückkauf von Fondsanteilen durch die DWS Investment S.A. Luxemburg ist nur möglich, wenn dies im Interesse und zum Schutz der DWS FlexPension SICAV oder der Anleger erforderlich ist. Ein Rückkauf erfolgt in diesen Fällen zum tagesaktuellen Anteilwert, der nicht dem Garantiewert entspricht, es sei denn der Rückkauf erfolgt zum Laufzeitende des Teilfonds.

Erfolgt ein Rückkauf von Fondsanteilen durch die DWS Investment S.A. Luxemburg oder ist eine Anlage künftiger Prämien in das Garantiefondskonzept nicht mehr möglich, werden Sie hierüber und über den Zeitpunkt der notwendigen Änderung der Anlagestrategie in Textform informiert. Dabei wird Ihnen als Ersatz ein Fonds aus dem dann aktuellen Fondsangebot angeboten, der mit dem Garantiefondskonzept am ehesten vergleichbar ist. Treffen Sie nicht innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Information eine abweichende Anlageentscheidung innerhalb der dann aktuellen Fondsauswahl, gilt der angebotene Fonds als ausgewählt. Diese Umschichtung ist kein Shift oder Switch im Sinne von 9.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung und wird Ihnen nicht berechnet.

Aktuelle Informationen über die Garantie und die Anlagepolitik werden von DWS Investment S.A. Luxemburg im Internet unter www.dws.de zur Verfügung gestellt. Weitergehende Informationen, wie z. B. der

Verkaufsprospekt, können über uns angefordert werden.

2. Abweichungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Abweichend von 1.8.6 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung gelten für das Garantiefonds-konzept folgende Stichtage:

- Höchststandstichtage sind der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main sowie zusätzlich der 6. Börsenhandelstag vor dem 31. Dezember in Frankfurt am Main. Für die Anlage von Prämien bzw. Übertragung von Fondsanteilen (Shift) in das Garantiefonds-konzept gilt der erste auf den Prämieingang bzw. Eingang der Meldung folgende Höchststandstichtag.
- Verkaufstichtage für Anteile des Garantiefonds-konzepts sind der erste Börsenhandelstag eines jeden Monats in Frankfurt am Main sowie der 6. Börsenhandelstag vor Monatsende in Frankfurt am Main. Bei (Teil-)Kündigung und Rückkauf (Meldefrist beträgt einen Monat zum Stichtag) sowie Leistung bei Tod der versicherten Person und Shift von Garantiefondsguthaben in einen oder mehre-

re andere Fonds kommt jeweils der auf den Eingang der Meldung folgende Verkaufstichtag unter Wahrung der Meldefrist zur Anwendung. Für die Entnahme von Risikoprämien und Verwaltungskosten gilt der erste Stichtag des entsprechenden Monats.

Erfolgt die Umschichtung eines Fonds in oder aus Anteilen des Garantiefonds-konzepts, so gilt für diese Umschichtung der damit verbundene Stichtag des Garantiefonds-konzepts.

Abweichend von 1.8.3, 2.4 und 6.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung ist eine Kombination von Garantiefonds-konzept und anderen Fonds nicht möglich. Es müssen in das Garantiefonds-konzept immer 100 % der Investprämie fließen. Ein Switch aus dem Garantiefonds-konzept heraus ist nur zu 100 % möglich.

Abweichend von 6.3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung werden wir über Umschichtungen und Änderungen innerhalb des Garantiefonds-konzepts nicht eigens informieren, sofern dadurch die erteilten Garantien nicht beeinträchtigt werden.